

## CHILE

### **Kontrollfreier Beschluss 3159/2017. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen für Mikrobrutzwiebeln von *Lilium* spp. für die Vermehrung mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

(Resolucion Exenta N°: 3159/2017. Establece requisitos fitosanitarios de importacion para mikrobulbos de *Lilium* spp. destinados a la propagacion, procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl>

Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit. 30.06.2017.

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT  
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT  
NATIONALE DIREKTION**

**Kontrollfreier Beschluss 3159/2017.  
Festlegung der pflanzengesundheitlichen  
Einfuhrbestimmungen für Mikrobrutzwiebeln  
von *Lilium* spp. für die Vermehrung mit  
Ursprung in den Mitgliedstaaten der  
Europäischen Gemeinschaft**

**SANTIAGO, 23.05.2017**

**UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: ...**

**IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: ...**

**WURDE FOLGENDER BESCHLUSS ANGENOMMEN:**

1. Im Sinne des vorstehenden Beschlusses sind unter Mikrobrutzwiebeln von *Lilium* spp. Vermehrungsorgane zu verstehen, die durch Auffangen oder Ablösen von Embryos aus den Samenkapseln gewonnen wurden.
2. Folgende pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften werden für Mikrozwiebeln von *Lilium* spp., die von Embryos abstammen, mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft festgelegt:
  - 2.1 Die Sendung ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der NPPO des entsprechenden Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, ohne zusätzliche Erklärungen, ausgestellt wurde und die Angabe enthält, dass die Sendung aus Mikrobrutzwiebeln von *Lilium* spp. besteht.
  - 2.2 Das zur Einfuhr bestimmte Material stammt aus einem Anbauprogramm mit amtlicher Zertifizierung oder aus Züchtungs- und Erhaltungsbetrieben oder Genbanken, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft stehen.

- 2.3 Die Sendung ist frei von Erde und Quarantäneschadorganismen.
  - 2.4 Substrate und/oder Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, entspricht den geltenden Bestimmungen über die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von inerten Substraten für Pflanzen.
  - 2.5 Die Verpackung wird erstmals verwendet, erlaubt keine Neuverpackung, ist geschlossen, kann nicht manipuliert werden und ist gemäß den geltenden Bestimmungen des SAG etikettiert oder beschriftet.
  - 2.6 Im Fall von genetisch verändertem Material muss der Importeur dies angeben und die Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, die die Anforderungen für die Einfuhr und Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festlegen.
3. Jede Sendung wird an der Einlassstelle von Bediensteten des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einer Kontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen unterzogen und anhand der beiliegenden Dokumente wird deren Verwahrung oder die Anwendung von Maßnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

**ANGEL SARTORI ARELLANO  
NATIONALER DIREKTOR  
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**